

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Bockenau vom 29.07.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 28.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.08.2010 und die nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

55595 Bockenau, den 29.07.2015
Der Ortsbürgermeister

(Jürgen Klotz)



Anlage

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 EUR |
| c) Urnenreihengrabstätte | 200,00 EUR |
| d) Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld | 1.400,00 EUR |
| e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) | 200,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 400,00 EUR |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) erhoben. | |
| c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 die unter Buchst. aa) genannten Gebühren zu erheben. | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) | |
| aa) Urnenwahlgrabstätten | 400,00 EUR |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) erhoben. | |
| c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa) genannten Gebühren zu erheben. | |
| 3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Wahlgrab nach § 14 Absatz 6 | 200,00 EUR |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von der Ortsgemeinde und durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten wird durch von der Ortsgemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis 3 Tage pauschal	50,00 EUR
für jeden weiteren angefangenen Tag	5,00 EUR

VII. Genehmigungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben:	10,00 EUR
2. Für Einfriedungen:	5,00 EUR

VIII. Grabeinfassung mit Bodenplatten

1. Für Reihengräber	100,00 EUR
2. Für Wahlgräber	125,00 EUR
3. Für Urnengräber	75,00 EUR

IX. Grabräumgebühr

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

- Reihengrabstätte	300,00 EUR
- Wahlgrabstätte	400,00 EUR
- Urnengrabstätten (außer Beisetzung im Rasengrabfeld)	200,00 EUR

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.